

SATZUNG

DER „HISTORISCHEN BOGENSCHÜTZEN AUGSBURG E.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Historische Bogenschützen Augsburg e. V.**“.
2. Sein Sitz ist in Augsburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der **Nr. VR 2297** eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Die vordringliche Aufgabe des Historische Bogenschützen Augsburg e. V. ist die Pflege des historischen Bogenschießens.
2. Kernaufgaben:
 - 2.a. Teilnahme bei historischen Festen
 - 2.b. Erforschung des historischen Bogenschießens
 - 2.c. Jugend- und Nachwuchsförderung im Bogenschießen
 - 2.d. Pflege und Förderung des wettkampfmäßigen Bogenschießens
3. Der „Historische Bogenschützen Augsburg e.V.“ ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der „Historische Bogenschützen Augsburg e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er arbeitet grundsätzlich mit ehrenamtlichen und freiwilligen Helfern.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des „Historische Bogenschützen Augsburg e. V.“. Der Verein darf niemandem Kosten erstatten, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt - bei Bedarf - Leistungen als Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EstG zu beschließen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen des „Historische Bogenschützen Augsburg e.V.“ an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Mitglied werden kann jeder ab der Geburt.
 1. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden - der Bewerber kann keine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen.
 2. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Den Vorschlag hierfür unterbreitet der Vorstand.
 3. Jedem Neumitglied ist die Satzung des „Historische Bogenschützen Augsburg e.V.“ auszuhändigen.

§5 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
2. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt in die Volljährigkeit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
1. Der Antrag zur Kündigung kann jederzeit schriftlich eingereicht werden - Die Kündigung wird zum neuen Kalenderjahr wirksam.
2. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Eine Streichung als Mitglied bereits bei Nichtzahlung eines Jahresbeitrags kann ausnahmsweise erfolgen, wenn das Mitglied mindestens zweimal unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert wurde und hierbei ausdrücklich auf die Streichung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung hingewiesen wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - 3.a. Die Bestimmungen der Satzungen, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - 3.b. Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen, von einem Vorstand unterzeichnet, dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung bleibt der Ausschluss gültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt aber offen.

1. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche Vereinseigentum sowie den Schützenschein unverzüglich an den „Historische Bogenschützen Augsburg e.V.“ zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den „Historische Bogenschützen Augsburg e.V.“ abzugeben. Für Schäden bei verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns.

§7 Beiträge

Die Mitglieder haben die vom Historische Bogenschützen Augsburg e.V. festgelegten Beiträge zu leisten. Diese werden in einer Beitragsordnung festgehalten.

§8 Organe des „Historische Bogenschützen Augsburg e.V.“

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§8.1 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des „Historische Bogenschützen Augsburg e.V.“.
2. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des „Historische Bogenschützen Augsburg e.V.“ verbindlich für ihre Mitglieder. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - 2.a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter
 - 2.b. Wahl von mindestens zwei Revisoren
 - 2.c. Entlastung des Vorstandes
 - 2.d. Festsetzung der Beiträge
 - 2.e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 2.f. Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses
 - 2.g. Beschlussfassung über Anträge
 - 2.h. Satzungsänderungen
 - 2.i. Auflösung des Historische Bogenschützen Augsburg e.V.
1. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Historische Bogenschützen Augsburg e.V.. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich in Textform mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfall wählt der Vorstand einen Versammlungsleiter aus seiner Mitte.
5. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Historische Bogenschützen Augsburg e.V.. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
8. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
9. Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied des Historische Bogenschützen Augsburg e.V. widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (§9.1 Absatz 9 gilt entsprechend). Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann jederzeit von den stimmberechtigten Mitgliedern des Historische Bogenschützen Augsburg e.V. auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der Mitgliederversammlung auszulegen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8.2 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Historische Bogenschützen Augsburg e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Den Vorstand bilden
 - 2.a. Der Vorsitzende des Historische Bogenschützen Augsburg e.V.
 - 2.b. Der 2. Vorsitzende des Historische Bogenschützen Augsburg e.V.
 - 2.c. Der Schatzmeister
 - 2.d. Der Schriftführer
 - 2.e. Bis zu 5 Beisitzern
1. Der Schatzmeister darf nicht zugleich 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender des Historische Bogenschützen Augsburg e.V. sein.
2. Die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme - Doppelstimmen sind nicht möglich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.
6. Der Vorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.
7. Der Vorstand kann für anfallende Aufgaben Berater einsetzen oder Arbeitsgruppen bilden. Die Berater und die Arbeitsgruppenleiter sind ohne Stimmrecht Teil des Vorstandes.
8. Sitzungstermine müssen mindestens eine Woche vorher an die Vorstandsmitglieder bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist dabei verpflichtend.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
10. Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§9 Jugendförderung

!! STADTJUGENDRING GELD FÜR KINDER!!

§10 Ordnungen und Richtlinien

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand des "Historische Bogenschützen Augsburg e.V." können Ordnungen und Richtlinien für den Verein erlassen. Diese sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

§11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (§9.1 Absatz 9 gilt entsprechend).
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu schließen und anzumelden.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des „Historische Bogenschützen Augsburg e.V.“ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden (§9.1 Absatz 9 gilt entsprechend).
2. Bei Auflösung des „Historische Bogenschützen Augsburg e.V.“ fällt deren Vermögen, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts, an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung.

§13 Eintragung im Vereinsregister

Die vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 14. Juli 1997 in Augsburg errichtet.

Der „Historische Bogenschützen Augsburg e.V.“ ist in das Vereinsregister (Nr. 2297) beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

- Die 1. Satzungsänderung erfolgte auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.12.1997.
Die 2. Satzungsänderung erfolgte auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.03.1998.
Die 3. Satzungsänderung erfolgte auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.05.2006.
Die 4. Satzungsänderung erfolgte auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.04.2014.
Die 5. Satzungsänderung erfolgte auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.05.2015.
Die 6. Satzungsänderung erfolgte auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.04.2017.
Die 7. Satzungsänderung erfolgte auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.04.2019.
Die 8. Satzungsänderung erfolgte auf Beschluss der Mitgliederversammlung am **xx.xx.xxxx**.